

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neuwied vom 27. August 2009

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung
- § 31a Niederschrift

7. Abschnitt: Beiräte / Ältestenrat

- § 32 Beiräte
- § 32a Ältestenrat

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stadtrat ist von dem/der Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrates gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt die Ratsmitglieder und die Beigeordneten schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein. Zu jedem Punkt der Tagesordnung sind nach Möglichkeit Unterlagen und Erläuterungen beizufügen.
- (1a) Die Ortsvorsteher/innen sind zu den öffentlichen Sitzungen ebenfalls einzuladen; für nichtöffentliche Sitzungen gilt dies nur insoweit, als das die Belange des jeweiligen Ortsbezirks berührt sind.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem/der Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen. Die elektronische Verzichtserklärung ist an die folgende Email-Adresse zu richten: jklas@neuwied.de.
- (5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor-

oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig. Bei der Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude gilt ein Aushang am ursprünglich vorhergesehenen Sitzungsort, der auf den neuen Sitzungsort hinweist, als rechtzeitige Unterrichtung im Sinne von Satz 1 Nr. 2.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister bedarf der Zustimmung des Stadtvorstandes bei der Aufstellung der Tagesordnung für Sitzungen des Stadtrates. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat (Antragsrecht gilt für Ausschüsse entsprechend § 30 Abs. 6, 2. Halbsatz). Anträge der Fraktionen bedürfen mindestens der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreters/in oder des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert und in der Regel im Anschluss an die für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände aufzuführen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzung der Tagesordnung im Falle der Dringlichkeit und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung nach Beginn der Einladungsfrist, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; es sind in diesen Fällen

nur allgemeine Bezeichnungen zu verwenden wie Personal-, Grundstücks- oder Steuerangelegenheiten. Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

- (2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen der Stadt,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen, juristischer Personen, Gesellschafter von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitgliedern von nicht rechtsfähigen Vereinen,
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 22 Abs. 4 GemO,
 5. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 7. Grundstücksangelegenheiten,
 8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,
 9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, oder Vergaberecht dies erfordert,
 10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
 11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 19 Abs. 3 GemO,
 12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (3) Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als in Abs. 2 bezeichnete Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, mit Ausnahme der in § 32 Abs. 2 Nr. 1 – 11 und 14 – 16 GemO genannten Gegenstände.
- (4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung wird vor dem Sitzungsraum bekannt gegeben.

- (5) Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verweisen.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Stadtrats können auf Veranlassung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter/innen der wirtschaftlichen Unternehmen und die Mitglieder der Zweckverbände.
- (1a) Ortsvorsteher/innen, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (1b) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neuwied kann im Einvernehmen mit dem/r Oberbürgermeister/in an den Sitzungen des Stadtrates bzw. im Einvernehmen mit dem/r jeweiligen Vorsitzenden an den Sitzungen der Ausschüsse und sonstiger Gremien teilnehmen, wenn frauenrelevante Fragen behandelt werden. Sie kann mit Zustimmung des/r Vorsitzenden in den Gremien zu frauenrelevanten Fragen angehört werden und hat Rederecht.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Wird eine Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rats beantragt, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des/r Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer/innen an Sitzungen des Stadtrats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt und dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des

Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 € auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der/die Oberbürgermeister/in nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben; Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenswiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem/r Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern/innen bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des/r Betroffenen in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung von dem/r Oberbürgermeister/in ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

§ 10 Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Ratsmitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des/r Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind dem/der Oberbürgermeister/in schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Rat bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet im Streitfalle das Los, das der/die Vorsitzende zieht.

2. Abschnitt: Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der/die Oberbürgermeister/in; in seiner/ihrer Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.
Bei Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/in und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der/Die Vorsitzende, der/die nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht.

Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des/der Oberbürgermeisters/in,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des/der Oberbürgermeisters/in und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des/der Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein/ihr Stimmrecht ruht, wird der/die Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

- (1) Der/Die Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen, das ausgeschlossene Ratsmitglied hat auf Aufforderung des/der Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der/des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des/r Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen bei der/dem Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch beschließt der Stadtrat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Stadtratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gem. § 6 an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des/r Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

- (1) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein/e Zuhörer/in erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der/die Vorsitzende ihn/sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ausschließen.
- (2) Um den Ratsmitgliedern eine störungsfreie Mandatsausübung zu gewährleisten, kann der/die Vorsitzende Zuhörer/innen, die den für die Ratsmitglieder bestimmten Teil des Sitzungsraumes betreten, auffordern, diesen zu verlassen und sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich zu begeben. Sollte der/die Zuhörer/in der Aufforderung nicht Folge leisten, kann der/die Vorsitzende ihn/sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt: Anträge

§ 14 Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der/die Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Das Antragsrecht des einzelnen Ratsmitgliedes ist auf Anträge (Sachanträge, Änderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung) zu den Gegenständen beschränkt, mit denen sich der Stadtrat bzw. der Ausschuss nach der in der Einladung festgesetzten Tagesordnung zu befassen hat (VV Nr. 4 zu § 30 GemO).
- (3) Jeder Antrag ist von dem/der Antragsteller/in (Absatz 2) oder von dem/der Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden/Vorsitzender oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Einwendungen, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Soweit Sachanträge spätestens am Tag nach der den Stadtrat vorbereitenden Dezernatsausschusssitzung bei der Verwaltung eingehen und den formellen und materiellen Erfordernissen entsprechen, ist die Tagesordnung entsprechend zu erweitern. Gleiches gilt, wenn diese noch rechtzeitig vor dem Druck der Einladung mit Tagesordnung bei dem/der Vorsitzenden/er eingehen.
- (3) Der Stadtrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

- (4) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss von dem/der Oberbürgermeister/in erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.
- (3) Der Antrag auf „Schluss der Beratung“ wird unter Nennung der noch zu Wort gemeldeten Ratsmitglieder ohne Beratung zur Abstimmung gebracht. Wird der Schlussantrag angenommen, so können nur noch die auf der Rednerliste verzeichneten Ratsmitglieder sprechen. § 22 Abs. 6 findet Anwendung.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 19 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den/die Oberbürgermeister/in zu richten.

Der/Die Oberbürgermeister/in kann die Beantwortung von schriftlichen Anfragen auf die nächste Sitzung des Stadtrats verschieben, wenn diese nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen haben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann.

- (2) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Regel mündlich und am Ende der öffentlichen Sitzung. Schriftliche Anfragen werden allen Ratsmitgliedern vorgelegt. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet. Anfragen, die nicht in der Sitzung beantwortet werden können, werden entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller in sonst geeigneter Weise beantwortet.
- (3) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- (4) Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegend schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der/die Oberbürgermeister/in weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.
- (5) Anfragen einzelner Ratsmitglieder, deren Beantwortung vom Fragesteller außerhalb einer Ratssitzung gewünscht wird, werden durch den/die Oberbürgermeister/in bzw. den/die zuständige/n Dezernenten/in möglichst innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner/innen und die ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) bei öffentlichen Sitzungen an den Stadtrat zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, sofern der Stadtrat für diese Angelegenheit zuständig ist.
- (2) Die Fragen können durch den/die Fragesteller/in unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates gestellt und begründet werden. Je Fragesteller/in wird nur eine Zusatzfrage zugelassen. Die Redezeit kann durch die/den Vorsitzende/n begrenzt werden.
- (3) Die Fragen werden mündlich von dem/der Vorsitzenden beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in geeigneter Form.
- (4) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, beschließt der Stadtrat über deren weitere Behandlung, wenn die Angelegenheit aufgrund eines Antrags von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist; § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen sind durch die/den Vorsitzende/n zurückzuweisen, wenn sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Entsprechendes gilt, wenn Fragen, Vorschläge und Anregungen noch in dieser Sitzung anstehende Tagesordnungspunkte betreffen.
- (6) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich zu Beginn jeder öffentlichen Ratssitzung durchzuführen und soll die Dauer von dreißig Minuten nicht überschreiten.

§ 22 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende erteilt, soweit er/sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem/r Berichterstatter/in oder dem/r Antragsteller/in das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur

Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der/Die Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern/innen und Antragstellern/innen ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der/die Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Die allgemeine Redezeit beträgt 10 Minuten. Dies gilt nicht für Haushaltsplanberatungen. Auf Antrag des/der Redners/Rednerin kann der Stadtrat Ausnahmen zulassen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er/sie nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.
- (5) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei derselben Rede „zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ hat der/die Vorsitzende den/die Redner/in auf diese Folge hinzuweisen.
- (6) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der/die Antragsteller/in oder der/die Berichterstatter/in noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.
- (7) Der/Die Vorsitzende kann in der Regel nach der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Außerhalb der Tagesordnung ist der Gegenstand dem/der Vorsitzenden vorher mitzuteilen.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
 1. eine Vorlage der Verwaltung oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einem Beschlussvorschlag oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 – 18).
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er/sie den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die Beschlussvorlage verweist.

- (3) Die Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des/der Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der/die Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
 1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
 3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des/r Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird dann geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des/r Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende.
Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder von dem/der Vorsitzenden oder einer von ihm/r beauftragten Person einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.

- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse des Rates nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO (Zustimmung zu den dort aufgeführten Personalentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in) sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der/die Oberbürgermeister/in werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des/der Bewerbers/Bewerberin, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen.

Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein/e Bewerber/in benannt worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber/innen vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.

- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der

Stadtrat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

- (6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des/r Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der/die Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder eine von ihr/ihm beauftragte Person und je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von der/dem Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten und Ratsmitglieder, des/der Schriftführers/Schriftführerin und der sonstigen Teilnehmer/innen an der Sitzung,
 3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,

8. Namen der Mitglieder des Rates, die wegen Interessenwiderstreites von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem von ihm/ihr bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen.
 - (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
 - (4) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sollen jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Zuleitung kann auf Wunsch auch in elektronischer Form erfolgen. Dies gilt für nichtöffentliche Sitzungen nur insoweit, als das die Ratsmitglieder nicht von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.
 - (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrates vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Stadtrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
 - (6) Der/Die Schriftführer/in oder ein/e hierfür bestimmter/bestimmte Mitarbeiter/in der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen, sofern der Stadtrat im Einzelfall nicht etwas Gegenteiliges beschließt.
 - (7) Die Tonbandaufzeichnungen einer Sitzung sind für archivarische Zwecke auf Dauer aufzubewahren. Näheres wird in einer Dienstanweisung zum Sitzungsdienst bei der Stadtverwaltung Neuwied geregelt.
 - (8) Andere Personen als der/die Schriftführer/in oder der/die von ihm/ihr Beauftragte dürfen Tonbandaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich billigt. Einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen werden vom Rat auf Grund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger

der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Rat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

- (2) Jede Fraktion des Rates bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister/in den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem/einer Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Dezernatsausschuss I führt der/die Oberbürgermeister/in.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates eine/n Vorsitzende/n, der/die Ratsmitglied sein muss.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Den Vorsitz im Umlegungsausschuss führt eine Person, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt.

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt eine/ein Beigeordnete/r mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch sie/ihn im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin.
- (1a) Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen/seine Stellvertreter/in weiterzugeben.

§ 30 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.
- (2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister/in kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er/sie nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

- (6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Heranziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 31a Niederschrift

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Ein Exemplar der Niederschrift ist den Fraktionen und jedem Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, zu übersenden, § 26 Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Zusendung kann auf Wunsch auch auf elektronischem Wege erfolgen.

7. Abschnitt: Beiräte, Ältestenrat

§ 32 Beiräte

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können an den Sitzungen der vom Stadtrat gewählten Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.
- (2) Auf Antrag eines Beirats hat der/die Oberbürgermeister/in dem Stadtrat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des betreffenden Beirats berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Beirats, bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und die Anträge dort zu erläutern und zu begründen.

§ 32a Ältestenrat

- (1) Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Stadtrates sowie über die Behandlung von Gegenständen besonderer Art wird nach den Bestimmungen der Hauptsatzung ein Ältestenrat gebildet. Ihm gehören der Stadtvorstand, die Fraktionsvorsitzenden und je ein/eine weiterer/weitere Vertreter/in der Fraktionen der CDU und SPD an. Die Fraktionsmitglieder können für sich allgemein oder für den Einzelfall andere Ratsmitglieder als Vertreter im Ältestenrat benennen.

- (2) Der Ältestenrat soll insbesondere die Wahl des/der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten sowie die Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse vorbereiten. Ihm obliegt die Einbringung und Beratung von Vorschlägen zur Wahl von Ehrenbürger/innen sowie zur Verleihung des Ehrentellers an verdiente Persönlichkeiten.
- (3) Vor der ersten Sitzung des Stadtrats legt der Ältestenrat den Sitzplan fest. Erzielt der Ältestenrat keine Einigung, so legt der Stadtrat seinen Sitzplan durch Beschluss fest.
- (4) Den Vorsitz führt der/die Oberbürgermeister/in oder ein/eine Beigeordneter/Beigeordnete in der Reihenfolge seiner/ihrer Vertretungsbefugnis. Sind der/die Oberbürgermeister/in und seine/ihre Vertreter abwesend oder aufgrund der Bestimmungen des § 9 von der Mitwirkung im Ältestenrat ausgeschlossen, so führt ein vom Ältestenrat zu wählendes Mitglied den Vorsitz.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Geltungsbereich und Aushändigung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sowohl für den Stadtrat von Neuwied, als auch für die Ausschüsse, die Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte.
- (2) Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Beiräte (§ 32) wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28. August 2009 in Kraft.